

Anhang **720.000**

**Per 1.1.2011 revidierte Bestimmungen des
Steuergesetzes für den Kanton Graubünden**

Vom Grossen Rat beschlossen am 19. Oktober 2010

I.

Das Steuergesetz für den Kanton Graubünden wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1

¹ Die nach den gesetzlichen Steuersätzen berechnete Steuer von Einkommen, Vermögen, Gewinn und Kapital sowie die Quellensteuer gemäss Artikel 99 gilt als einfache Kantonssteuer.

Art. 4 Abs. 1

¹ Weicht der Landesindex der Konsumentenpreise im Juli eines Kalenderjahres vom Stand Ende Dezember 2005 um 3 Prozent oder ein Mehrfaches davon ab, ändern sich die in Artikel 31 Litera c, Artikel 35 Abs. 3, Artikel 36 Litera h und l, Artikel 38, Artikel 39, Artikel 40a, Artikel 52 Absatz 1 und 3, Artikel 63 Absatz 1, Artikel 64 Absatz 1, Artikel 87, Artikel 91 und Artikel 114 Absatz 1 in Franken festgelegten Beträge für das nächste Steuer- beziehungsweise Kalenderjahr um 3 Prozent oder das entsprechende Mehrfache davon. Die Abzüge sind auf 100 Franken, die Beiträge in Artikel 35 Absatz 3 und Artikel 63 Absatz 1 auf 1 000 Franken aufzurunden.

Art. 15 Abs. 3

³ Aufgehoben

Art. 36 lit. l und m

Von den Einkünften werden abgezogen:

- l) die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 10 000 Franken, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen. Der Abzug kann auf zwei Steuerpflichtige aufgeteilt werden;
- m) die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 10 000 Franken an politische Parteien, die: Zuwendungen an politische Parteien

- im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind,
- im kantonalen Parlament vertreten sind, oder
- im Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben.

Art. 64 Abs. 1 und 3 sowie Marginalie

2. Steuersätze

¹ Die Vermögenssteuer beträgt

0,9 %o	für die ersten	Fr. 70 000.–,
1,1 %o	für die weiteren	Fr. 42 000.–,
1,4 %o	für die weiteren	Fr. 42 000.–,
1,5 %o	für die weiteren	Fr. 56 000.–,
1,6 %o	für die weiteren	Fr. 70 000.–,
1,85 %o	für die weiteren	Fr. 140 000.–,
2,15 %o	für die weiteren	Fr. 202 000.–,
1,7 %o	für das gesamte steuerbare Vermögen, wenn dieses	Fr. 622 000.–

übersteigt.

³ Aufgehoben

Art. 78 Abs. 1 lit. k

¹ Von der Steuerpflicht sind befreit

- k) die vom Bund konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen, die für diese Tätigkeit Abgeltungen erhalten oder aufgrund ihrer Konzession einen ganzjährigen Betrieb von nationaler Bedeutung aufrecht erhalten müssen; die Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf Gewinne aus der konzessionierten Tätigkeit, die frei verfügbar sind; von der Steuerbefreiung ausgenommen sind jedoch Nebenbetriebe und Liegenschaften, die keine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit haben.

Art. 87 Abs. 3

³ Juristische Personen mit den Merkmalen einer Domizilgesellschaft im Sinne von Artikel 89a oder einer gemischten Gesellschaft im Sinne von Artikel 89b mit überwiegenden Passiveinkünften aus in- oder ausländischen Konzerngesellschaften entrichten eine Steuer von 8,5 Prozent auf den Gewinnen aus Passiveinkünften. Die übrigen Gewinne unterliegen der ordentlichen Gewinnsteuer nach Artikel 89a. Vorbehalten bleiben Artikel 88 und 88a.

Art. 104 Abs. 1 lit. d

- d) die quellensteuerpflichtigen Personen innert 8 Tagen seit Aufnahme der steuerbegründenden Tätigkeit bei der zuständigen Steuerbehörde anzumelden.

Art. 165 Marginalie

II. Kantonale
Steuerverwaltung
1. Allgemeines

Art. 165a Abs. 1 lit. a bis e sowie Abs. 2

¹ Der Kanton erhält für die Erhebung und Abrechnung von Gemeinde- und Kirchensteuern eine Entschädigung. Diese besteht:

2. Entschädigungen

- a) für die Aufwandsteuer in einer Fallpauschale;
- b) für die Grundstücksgewinnsteuer in einer Entschädigung nach Artikel 30 Absatz 1 Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern;
- c) für die Einkommens- und Vermögenssteuern von den Landeskirchen und ihren Kirchgemeinden eine Entschädigung nach Artikel 30 Absatz 2 und 3 Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern;
- d) für die Zuschlagssteuer in einer Entschädigung gemäss Artikel 13 Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich;
- e) für die Kultussteuer in einer prozentualen Entschädigung;

² Die Höhe der Entschädigungen wird von der Regierung festgelegt.

Art. 171a

Wo die Gemeinde an den Steuererträgen partizipiert, kann ihr Einsicht in die Steuerakten und im Abrufverfahren Zugriff auf die Daten des Veranlagungs- und Bezugssystems der Kantonalen Steuerverwaltung gewährt werden.

4. Zugriff auf
Steuerdaten

Art. 188j

¹ Rechtskräftig veranlagte, altrechtliche Erbvorbeziege gemäss Absatz 2 werden in Revision gezogen und die erhobenen Nachlasssteuern werden k. Revision Erb- vorbeziege samt Zinsen erstattet.

² Altrechtliche Erbvorbeziege sind unentgeltliche Zuwendungen an Nachkommen, die vor dem 1. Januar 2001 ausgerichtet wurden und bei denen der Zuwendende den 1. Januar 2008 erlebt hat.

³ Diese Bestimmung findet sinngemäss auch Anwendung für die Gemeindesteuern.

II.

Diese Änderungen wurden von der Regierung mit RB vom 1. März 2011 rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt.